

Kundmachung der Wahlkommission für die Wahl von Senatsmitgliedern 2019

Auf Grund der Ausschreibung des Rektors und der Senatsvorsitzenden für die Wahl von Senatsmitgliedern (Mitteilungsblatt Nr. 10/2019) und der Bestimmungen der Satzung der Universität für Bodenkultur (Mitteilungsblatt Nr. 9/2019) wird die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senats der Universität für Bodenkultur Wien kundgemacht.

1) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 6. Mai 2019.

2) Tag, Zeit und Ort der Wahl

Montag, 24. Juni 2019, 10.00 – 14.00 Uhr, *Muthgasse II - Aula* (26. KW)

Mittwoch, 26. Juni 2019, 10.00 – 14.00 Uhr, *UFT Tulln - Seminarraum 14* (26. KW)

Donnerstag, 27. Juni 2019, 10.00 – 14.00 Uhr, *Schwachhöferhaus - Aula* (26. KW)

3) Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren: 9 Mitglieder und mindestens 2 Ersatzmitglieder
- b) Vertreterinnen und Vertreter der in § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 („Mittelbau“): 4 Mitglieder und mindestens 2 Ersatzmitglieder, darunter jeweils mindestens eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als Universitäts- oder Privatdozentin bzw. als Universitäts- oder Privatdozent bzw. als Associate Professor.
- c) Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals: 1 Mitglied und mindestens 2 Ersatzmitglieder

4) Wahlberechtigung

Das **aktive Wahlrecht** kommt Universitätsangehörigen zu, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen oder am Stichtag der Universität gemäß § 125 Universitätsgesetz 2002 zur Dienstverrichtung zugewiesen sind.

Das **passive Wahlrecht (Wählbarkeit)** kommt den aktiv Wahlberechtigten zu, soweit sie nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats (§ 20 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002) sowie Personen, die am Stichtag nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen oder am Stichtag nicht der Universität zur Dienstverrichtung zugewiesen sind (§ 125 Universitätsgesetz 2002).

Unter den oben angeführten Beschränkungen umfassen die Wahlberechtigten:

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:
Alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002) sowie jene Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind.
- b) Vertreterinnen und Vertreter der in § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 genannten Gruppen („Mittelbau“):
Alle Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 100 Universitätsgesetz 2002).
- c) Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:
Alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002).

5) Verzeichnis der Wahlberechtigten, Einspruch gegen das Verzeichnis

Das Verzeichnis aller Wahlberechtigten liegt vom 13. bis zum 24. Mai 2019 im Senatsbüro (Gregor-Mendelhaus) und in den Portierlogen im Gregor-Mendelhaus, im Exnerhaus, in der Muthgasse und im IFA und UFT Tulln zur Einsicht auf. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind während

der Auflagefrist beim Vorsitzenden der Wahlkommission per Adresse Senatsbüro schriftlich einzubringen. Nach Behandlung allfälliger Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis ist das Wählerverzeichnis amtlich; **eine nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist nicht zulässig.**

6) Wahl von Vertreterinnen und Vertretern

Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, des „Mittelbaues“ und des Allgemeinen Universitätspersonals werden gemäß §38 Abs. 3 der BOKU-Satzung nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechtes und der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt.

7) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis spätestens 24. Mai 2019 schriftlich (**nicht** per E-mail und nicht per Fax!!) beim Vorsitzenden der Wahlkommission per Adresse Senatsbüro einzubringen und haben eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Wahlvorschläge können bis zum oben angeführten Termin während der Amtsstunden auch im Senatsbüro abgegeben werden. In diesem Fall ist eine Bestätigung über Datum und Zeit der Abgabe des Wahlvorschlags zu verlangen. Zur Einbringung von Wahlvorschlägen ist das aus der Anlage ersichtliche Formular zu verwenden. Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber anzuschließen, sofern diese Zustimmung nicht direkt auf dem Formular erfolgt. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig; eine Person, welche mehrfach eine Zustimmungserklärung abgegeben hat, ist aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Informativ wird festgehalten, dass gemäß § 20a Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge so zu erfolgen hat, dass mindestens 50% Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies ist in § 43 Abs. 1 der BOKU-Satzung derart ausgestaltet, dass sich männliche und weibliche bzw. weibliche und männliche Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Reihung auf der Liste stets abzuwechseln haben (Reißverschlussprinzip).

8) Einsichtnahme in Wahlvorschläge

In die **zugelassenen Wahlvorschläge** kann ab 14. Juni 2019 im Senatsbüro während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden gemäß § 43 Abs. 3 der BOKU-Satzung an der Amtstafel des Senats (Gregor Mendelhaus) und im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart.

9) Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

10) Briefwahl

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann wegen voraussichtlicher Abwesenheit von der Universität am Wahltag bzw. an den Wahltagen spätestens bis 14. Juni 2019 bei der Wahlkommission (per Adresse Senatsbüro) die Zulassung zur Briefwahl und die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Bei positiver Entscheidung der Wahlkommission über diesen Antrag (schriftliche Information per E-mail oder per Fax) kann die oder der Antragsteller die Wahlunterlagen persönlich im Senatsbüro abholen. Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel in den von der Wahlkommission ausgehändigten oder übermittelten Umschlag/Wahlkuvert, der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person der/des Wähler/in/s schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der von der Wahlkommission ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege oder persönlich der Wahlkommission per Adresse Senatsbüro zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am Donnerstag, den 27. Juni 2019, 16.00 Uhr, beim Vorsitzenden der Wahlkommission per Adresse Senatsbüro einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt die/der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmab-

gabe berechtigt; in diesem Fall muss die ausgestellte Wahlkarte der Wahlkommission übergeben werden.

11) Termin für etwaige Nachwahl

Der Termin für eine allenfalls erforderliche Nachwahl ist Dienstag, 16. Juli 2019. Zusätzliche Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen für die Nachwahl sind nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung bis 8. Juli 2019 einzubringen.

Hinweis: Amtsstunden des Senatsbüro (Gregor Mendelhaus, 3.Stock):
Mo-Fr. 10.00-16.00 Uhr, bitte um telefonische Voranmeldung.

Für die Wahlkommission

Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Reinfried MANSBERGER, e.h., Vorsitzender

Anlage: Formulare für Wahlvorschlag (Professorinnen und Professoren; Mittelbau; Allgemeines Universitätspersonal)